



Beschlussvorschläge

Projektnummer:	Bauleitplan:	Verfahrensart
1626	Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sonnenenergie Trautenberg“ sowie Flächennutzungsplanänderung	<input type="checkbox"/> § 13 (vereinfacht) <input type="checkbox"/> § 13a (beschleunigt) <input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren
Verfahrensgegenstand:		
<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <input checked="" type="checkbox"/> vorhabenbezogener Bebauungsplan	<input checked="" type="checkbox"/> Neuaufstellung <input type="checkbox"/> Änderung	<input checked="" type="checkbox"/> Flächennutzungs- und Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Neuaufstellung <input checked="" type="checkbox"/> Änderung

Verfahrensablauf					
	Stand Unterlagen	Bekanntmachung	Abschreiben	Frist Stellungnahme	Abwägung
<input type="checkbox"/> §3/4 Abs. 1	15.04.2025	15.05.2025	16.05.2025	19.05.2025 – 20.06.2025 Verlängerung bis 11.07.2025	09.09.2025
<input checked="" type="checkbox"/> §3/4 Abs. 2	09.09.2025		11.09.2025	15.09.2025 – 22.10.2025	11.11.2025

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans

Behandlung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 und der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie Abwägung

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

- | | | | |
|----|---|----|---|
| 1 | Gemeinde Friedenfels | 19 | Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ |
| 2 | Gemeinde Reuth b. Erbendorf | 20 | Bayernwerk Netz GmbH Weiden |
| 3 | Stadt Erbendorf | 21 | Bezirk Oberpfalz |
| 4 | Stadt Windischeschenbach | 22 | Bund Naturschutz in Bayern e.V. |
| 5 | LRA - Abfallwirtschaftszentrum | 23 | Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr |
| 6 | LRA - Abteilung Gesundheitswesen | 24 | Deutsche Telekom Technik GmbH |
| 7 | LRA - Abteilung Tiefbau | 25 | Handwerkskammer Ndb./Opf |
| 8 | LRA - Abteilung Wasserrecht | 26 | Industrie- und Handelskammer |
| 9 | LRA - Gutachterausschuss | 27 | Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. |
| 10 | LRA - Kreisbrandrat | 28 | Naturpark Steinwald e.V. - Geschäftsstelle Fuchsmühl |
| 11 | LRA - Kreisheimatpflegerin | 29 | Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt |
| 12 | LRA - Untere Bauaufsichtsbehörde | 30 | Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde |
| 13 | LRA - Untere Immissionsschutzbehörde | 31 | Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt |
| 14 | LRA - Untere Naturschutzbehörde | 32 | Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach |
| 15 | Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf. | 33 | Verein für Landschaftspflege und Artenschutz |
| 16 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten | 34 | Vodafone Kabel Deutschland GmbH |
| 17 | Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz | 35 | Wasserwirtschaftsamt Weiden |
| 18 | Bayerischer Bauernverband | 36 | Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd |
| | | 37 | Eisenbahn Bundesamt |

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

5	LRA - Abfallwirtschaftszentrum	22	Bund Naturschutz in Bayern e.V.
8	LRA - Abteilung Wasserrecht	25	Handwerkskammer Ndb./Opf
9	LRA - Gutachterausschuss	26	Industrie- und Handelskammer
10	LRA - Kreisbrandrat	27	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
11	LRA - Kreisheimatpflegerin	28	Naturpark Steinwald e.V. - Geschäftsstelle Fuchsmühl
18	Bayerischer Bauernverband	29	Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
19	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ	31	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt
21	Bezirk Oberpfalz	33	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder abzuarbeitende Hinweise abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung			Reguläre Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum	FNP	BBP	Datum
1	Gemeinde Friedenfels	x	x	05.06.2025	x	x	25.09.2025
2	Gemeinde Reuth b. Erbendorf				x	x	09.10.2025
3	Stadt Erbendorf	x	x	23.05.2025	x	x	25.09.2025
4	Stadt Windischeschenbach	x	x	22.05.2025	x	x	01.10.2025
6	LRA - Abteilung Gesundheitswesen	x	x	07.07.2025	x		02.10.2025
7	LRA - Abteilung Tiefbau	x	x	01.07.2025	x	x	30.09.2025
17	Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz				x	x	29.09.2025
23	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	x	27.05.2025	→ mit Hinweisen		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

Nr.	Fachstelle	Frühzeitige Beteiligung			Reguläre Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum	FNP	BBP	Datum
8	LRA - Abteilung Wasserrecht	x	x	03.07.2025			
10	LRA - Kreisbrandrat	x	x	06.08.2025			
12	LRA - Untere Bauaufsichtsbehörde	x	x	13.06.2025	x	x	23.10.2025
13	LRA - Untere Immissionsschutzbehörde	x	x	27.06.2025	x	x	08.10.2025
14	LRA - Untere Naturschutzbehörde	x	x	11.07.2025			13.10.2025
15	Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf.	X	x	23.05.2025	x	x	02.10.2025
16	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	x	x	20.06.2025	x	x	16.10.2025
19	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Referat BQ	x	x	03.06.2025			→ keine Stellungnahme
20	Bayernwerk Netz GmbH Weiden	x	x	02.06.2025	x	x	29.09.2025
23	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr			→ ohne Einwendungen	x	x	12.09.2025
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	x	x	19.05.2025	x	x	08.10.2025
30	Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde	x	x	05.06.2025	x	x	09.10.2025
31	Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord im Landratsamt Neustadt	x	x	05.06.2025			→ keine Stellungnahme
32	Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach	x	x	10.06.2025	x	x	16.09.2025
34	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	x	x	18.06.2025	x	x	14.10.2025
35	Wasserwirtschaftsamt Weiden	x	x	13.06.2025	x	x	16.10.2025
36	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd				x	x	23.09.2025
37	Eisenbahn Bundesamt				x	x	01.10.2025

Folgende Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben:

Nr.	Name	Frühzeitige Beteiligung			Reguläre Beteiligung		
		FNP	BBP	Datum	FNP	BBP	Datum
--	---						

Behandlung der im Zuge der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

12 LRA Untere Bauaufsichtsbehörde, 23.10.2025	
Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>....</p> <p>Vielen Dank an der Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan:</p> <ul style="list-style-type: none">• u.A. sind Einzäunungen laut Bebauungsplan auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Dies widerspricht § 23 Abs. 3 i.Vm. Abs. 5 BauNVO. Es sollte konkreter hier festgesetzt werden, dass nur Einzäunungen mit einer offenen Ausführung außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.• Es sind gedeckte Nuancen für die Dacheindeckung und Fassaden festgesetzt. „Gedeckte Nuancen“ sind kein objektiv messbares, normativ definiertes Farbmerkmal. Dies sollte präzisiert werden (z.B. über das RAL-Farbsystem). In der Begründung des B-Plans unter 8.3 sind bei der Gestaltung der Dacheindeckung nur „gedeckte Farben“.“	<p>Die Einfriedung (zugelassene Zaunanlage bis zu einer Höhe von 2,50 m) ist aufgrund seiner offenen Ausführung gemäß Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BayBO nicht abstandsflächenpflichtig. Die abstandsflächenrechtliche Situation ist damit geklärt. Die Einzäunung ist außerhalb der Baugrenzen zulässig. Es wird kein Widerspruch zu § 23 Abs. 3 i.Vm. Abs. 5 BauNVO gesehen. Zur Klarstellung wird die Festsetzung „6. Einfriedung“ wie folgt ergänzt: „Einfriedungen in offener Ausführung sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.“</p> <p>In der Begründung ist „von gedeckten Farben“ die Rede. In der Festsetzung 4.1 ist jedoch folgendes geregelt: „... Als Farbe ist naturrot, rotbraun, grün, grau, weiß oder braun in gedeckten Nuancen zu wählen. ...“ bzw. in der Festsetzung 4.3 „... grün, grau, weiß oder braun in gedeckten Nuancen...“ Mit der konkreten Auflistung der zulässigen Farben wird die Festsetzung als hinreichend bestimmt angesehen. Zur Klarstellung wird die Begründung entsprechend der Auflistung ergänzt.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

13 LRA Untere Immissionsschutzbehörde, 08.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
"... auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen."	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme zum Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung des Bebauungsplanes.</p>

14 LRA Untere Naturschutzbehörde, 13.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>„... vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und Ihren Anruf von heute.</p> <p>Nach Prüfung kann festgehalten werden, dass aus naturschutzfachlicher Sicht der Planung grundsätzlich zugestimmt werden kann.</p> <p>Auf nachstehende Punkte wird noch hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine extensive Schaf-Beweidung sollte max. 0,7 GV/ha betragen. Nach zweijähriger Beweidung kann eine mögliche Anpassungen in Absprache mit der UNB, TIR erfolgen. 2. Bitte bei den geplanten Heckenpflanzung den Besen-Ginster (einheimisch?) und die Hänge-Birke (Wuchsform: Baum!) streichen. 3. Bei dem Standort handelt es sich um ein Bodendenkmal D-3-6138-0023 "Spätpaläolotische Freilandstation" – Bitte veranlassen Sie diesbezüglich alle erforderlichen Schritte und beteiligen Sie die notwendigen Fachstellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. <p>Vielen Dank für Ihre Bemühungen und die frühzeitige Einbeziehung der UNB in den Planungsablauf. Somit war es uns möglich unsere Anmerkungen schon zu Beginn der Planungen einzubringen und die Abgabe der fachlichen Stellungnahme konnte so zeitlich deutlich beschleunigt werden.</p> <p>Die Prüfung der überarbeiteten Unterlagen (2. Auslegung) wurde uns deutlich erleichtert, da sie Änderung farblich markiert haben. Vielen Dank.</p> <p>Danke für die angenehme Zusammenarbeit.“</p>	<p>Der Einwand wird wie vorgeschlagen in die saP übernommen.</p> <p>Keine der beiden Arten findet sich in der Artenliste des Vorhaben- und Erschließungsplan, welche die zulässigen Arten für die Erstellung der Hecke vorgibt. Die Angaben erfolgen in der saP. Die entsprechenden Stellen in der saP werden angepasst.</p> <p>Die Fachbehörde wurde am Verfahren beteiligt. Es wurde keine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB abgegeben. Der Bebauungsplan beinhaltet einen entsprechenden textlichen Hinweis. Die Fachstelle ist bereits kontaktiert und im Bilde des Vorhabens.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>

15 Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.Opf., 02.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... aus der fachlichen Sicht des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf. ergeben sich gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände.</p> <p>Da georeferenzierte Lagebezeichnungen für Wirtschaft, Rettungs- und Zustellungsdienste sowie die öffentliche Verwaltung von großer Bedeutung sind, bitte ich die Festlegung von Straßenbezeichnungen und Hausnummern frühzeitig, möglichst bis zur Rechtskraft des Plans, anzustreben.</p> <p>Die Umfangsgrenzen des Einbeziehungsgebiets sind noch nicht vollständig vermessen – betrifft die Grenzen der Flurstücke 128 und 129 der Gemarkung Krummennaab. Diese ist von den benachbarten Eigentümern noch nicht rechtsverbindlich anerkannt worden. Es empfiehlt sich die betroffene Grenze vor einer Bebauung vermessen zu lassen.“</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Das geplante Vorhaben beschreibt die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es werden keine Straßenbezeichnungen bzw. Hausnummern vergeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

16 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 16.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... siehe unsere Stellungnahme vom 20.06.2025 Az: L2-4612-12-9 “</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 20.06.2025 (Az: L2-4612-12-9) wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein weiterer Änderungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

20 Bayernwerk Netz GmbH Weiden, 29.09.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 02. Juni 2025, TOWP Ha 14708, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWK-G.</p> <p>Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 02.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurden Auskünfte über das Planauskunftsportal angefragt. Die Ergebnisse dürfen nicht weitergegeben werden. Deshalb sind die eingegangenen Unterlagen nicht in der Abwägungstabelle aufgeführt. Im konkreten Geltungsbereich der Planung liegen jedoch keine Versorgungsanlagen der Bayernwerk Netz GmbH.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

23 Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 12.09.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... zu o.g. erneuten Beteiligung erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: VI-0619-25-BBP) aus der ersten Beteiligung aufrecht.</p> <p>Es bestehen weiterhin keine Bedenken.</p> <p>Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information.</p> <p>Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefisten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt."</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

24 Deutsche Telekom Technik GmbH, 08.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.05.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung."</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 19.05.2025 wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Änderungsbedarf.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

30 Regierung der Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde, 09.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>....</p> <p>Keine Äußerung</p> <p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 05.06.2025 (Az. ROP-SG24-8314.11-88-7-2) werden weiterhin aufrechterhalten.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Wir bitten darum, uns zur Aktualisierung des hiesigen Rauminformationssystems (RIS) zeitnah nach Abschluss des Verfahrens eine Endausfertigung des Flächennutzungsplanes / Bebauungsplanes / der Satzung mit Verfahrensvermerken und Begründung auf bevorzugt digitalem Wege an folgende E-Mail-Adresse zukommen zu lassen (Art. 30 BayLplG): rauminformation@reg-opf.bayern.de</p> <p>Wird das Verfahren eingestellt, so bitten wir ebenfalls um eine entsprechende Mitteilung."</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 05.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich kein Änderungsbedarf.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an die Verwaltung weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

32 Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach, 16.09.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... vielen Dank für die Beteiligung am vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonnenenergie Trautenberg“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Gemeinde Krummennaab.</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn die Auflagen und Hinweise unserer Stellungnahme vom 10.06.2025 eingehalten bzw. erfüllt werden.</p> <p>Wir bitten um Übersendung eines Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.“</p>	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 10.06.2025 wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich keine Änderung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an die Verwaltung weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

34 Vodafone, 18.06.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>BBP</p> <p>....</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden."</p>	<p>BBP</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p>
<p>FNP</p> <p>....</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.09.2025.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</p> <p>Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden."</p>	<p>FNP</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand des Bebauungsplanes.</p>

35 Wasserwirtschaftsamt Weiden, 16.10.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>“... mit E-Mail vom 11.09.2025 beteiligen Sie uns im o.g. Bauleitplanverfahren. Wir haben zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2025 Stellung genommen. Gemäß dem beigelegten Dokument „Beschlussvorschläge – Abwägung“ wurde unsere Stellungnahme großteils berücksichtigt.</p> <p>Zur Abwägung und dem Entwurf des Bebauungsplans haben wir im Hinblick auf den vorsorgenden Bodenschutz noch folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zu Nr. 7.1 textliche Festsetzungen: Aufschüttungen auf dem Gelände zum Ausgleich von Unebenheiten sind nach den Vorgaben der §§ 6,7 BBodSchV vorzunehmen. Bevorzugt ist nur Oberboden hierfür zu verwenden, der die Anforderungen des Bodenschutzrechts einhält. Es muss eine humose Oberbodenschicht erhalten bleiben. <u>Dem gegenüber findet die Ersatzbaustoffverordnung nur Anwendung bei Aufschüttungen für die Errichtung eines technischen Bauwerks („technisches Bauwerk“ im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung, vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Nr. 3 ErsatzbaustoffV).</u> Dies geht aus den Ausführungen nicht eindeutig hervor. Zudem darf keine Vermischung von Oberboden und Unterboden stattfinden. Bei der Anlage der Kabelgräben ist auf einen getrennten Ausbau von Oberboden, Unterboden und Untergrund zu achten. Eine Vermischung darf nicht erfolgen. Ein Wiedereinbau hat in entsprechender Tiefenlage des Ausbaus zu erfolgen. Die textliche Festsetzung ist anzupassen. • Zu Nr. 7.6 textliche Festsetzung: Klarstellung: Bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich: Gleyböden) ist der Einsatz verzinkter Stahlprofile nicht zulässig. Hierzu zählen auch Materialien wie z.B. Magnelis, die Zink enthalten. Beschichtungen müssen demnach zinkfrei sein. Auf Staunässeböden (Pseudogleyböden), die nicht dauerhaft staunass sind, können nach derzeitigem Wissensstand auch wirkstabile Beschichtungsmaterialien wie z.B. Magnelis eingesetzt werden. Die hydro-morphologischen Standortbedingungen sind vorab zu erkunden. Entgegen der Aussage auf S. 22 der Begründung mit Umweltbericht ist aufgrund der geologischen Ausgangssituation und den sich daraus entwickelten Boden mit pH-Werten unter pH 6 zu rechnen. Des Weiteren kommt die Bodeneinheit 770 (Pseudogley, Gley) nach der amtlichen Kartengrundlage im Vorhabensbereich kleinflächig vor. Damit sind Risikofaktoren für einen erhöhten Zinkeintrag vorhanden. § 5 BBodSchV ist einzuhalten. Daher sollten grundsätzlich wirkstabile Materialien wie z.B. Magnelis als Trägermaterial auch bei trockenen Standortbedingungen verwendet werden. Eine entsprechende Anpassung in den textlichen Festsetzungen ist vorzunehmen. 	<p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 11.09.2025 und die Einschätzung, dass die Stellungnahme Großteils berücksichtigt wurde, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung 7.1 wird zur Klarstellung umformuliert.</p> <p>Die Festsetzung enthält bereits die Formulierung, dass Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht zwischenzulagern ist. Die Hinweise zu Kabelgräben und Wiedereinbau ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Gesetzliche Regelungen sind grundsätzlich zu beachten.</p> <p>Die Festsetzung 7.6 wird folgendermaßen umformuliert: „Sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, ist bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich: Gleyböden) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten. Auf Staunässeböden (Pseudogleyböden), die nicht dauerhaft staunass sind, ist ebenfalls auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten oder eine geeignete Beschichtung zur Minimierung von Auswaschungen zu verwenden.“</p> <p>Im Vorhabengebiet sind gemäß der Übersichtsbodenkarte keine Gleyböden, sondern Großteils die Bodeneinheit 743 (Fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo-)Sand bis Grussand (Granit oder Gneis)) zu erwarten. Leidlich im südlichen Teilbereich ist eine kleine Fläche als Bodeneinheit 770 (Vorherrschend Pseudogley, gering verbreitet Gley aus skelettführendem (Kryo-)Lehm bis Gruslehm (Granit oder Gneis) selten Niedermoor aus Torf) kartiert. In Abstimmung mit dem WWA ist der Einsatz verzinkter Stahlprofile bis auf den südlichen Bereich, in dem eine Beschichtung (z. B. Magnelis) erforderlich ist, möglich.</p>

- Weitere bodenschutzfachliche Anmerkungen

- Soweit ersichtlich ist der Abstand zwischen den Modulreichen nicht festgelegt. Der Reihenabstand zwischen den Modulen muss so groß sein, dass genügend Wasser und Licht unter die Module kommt und dadurch eine ganzjährige Vegetationsdecke gewährleistet ist, um die Bodenqualität zu erhalten und Erosion zu mindern. Der Mindestabstand der Reihen sollte 3 m betragen. Eine Aussage zu dem Reihenabstand sollte in den Unterlagen getroffen werden.

- Dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Produktionskraft als Standort für die landwirtschaftliche Produktion bei einer in der Zukunft gelegenen Wiederaufnahme der Bewirtschaftung kommt bei der Errichtung der Anlage eine hohe Bedeutung zu. Verdichtungen sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Daher sollten die beiden folgenden Punkte aus unserer Sicht in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen werden:

- Das Befahren bei ungünstigen Bodenverhältnissen ist zu vermeiden, ansonsten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Geeignete Maschinen (Bereifung, Bodendruck) sind auszuwählen.
- Zum Schutz des Bodens ist eine Vegetationsperiode vor der Maßnahme bereits der Acker in eine Grünfläche umzuwandeln, damit sich eine stabile Pflanzendecke bis zur Realisierung des Vorhabens entwickeln kann. Dies dient zudem einer gleichmäßigen Druckverteilung bei Befahrung während der Errichtung der PV-Anlage und dem Schutz vor Erosion.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen unter Berücksichtigung der o.g. Punkte keine grundlegenden Bedenken gegen die Bauleitplanung.

Dieses Schreiben wird ausschließlich per E-Mail übermittelt.

Das Landratsamt Tirschenreuth erhält das Schreiben ebenso zur Kenntnis.“

Die Fläche innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage, die bisher als Ackerfläche genutzt wird, ist als Grünland zu entwickeln und zu pflegen. In den Randbereichen ist die Entwicklung von Saumstruktur und Staudenflur festgesetzt. Aufgrund der Neigung der Module kann das auftreffende Niederschlagswasser unmittelbar ablaufen und zwischen den Modulen abtropfen. Aufgrund des wandernden Sonnenstands je nach Tages- und Jahreszeit werden unterschiedliche Belichtungszeiten und -zustände erreicht. Der differenzierte Wechsel von beschatteten und unbeschatteten Bereichen führt zu einem kleinräumigen Wechsel des Mikroklimas und damit zu einer differenzierten Lebensraumausbildung, die zu einer Erhöhung der Artenvielfalt auf der Fläche beiträgt. Somit bildet sich im gesamten Bereich eine dauerhafte Grasnarbe. Nach dem Eingriff ist von keiner größeren Erosionsgefährdung als zuvor auszugehen. Mit der Umwandlung der Ackerfläche ist die potentielle Erosionsgefahr sogar niedriger als im Bestand einzuschätzen. Der Oberflächenabfluss wird mit dem Vorhaben nicht negativ beeinflusst. Der Reihenabstand ist im Vorhaben- und Erschließungsplan mit der Darstellung des Modullayouts vorgegeben. Nachdem der VuEP Bestandteil des Bebauungsplans ist, hat die bauliche Umsetzung entsprechend zu erfolgen. **Der Reihenabstand beträgt 2,50 m und wird im Vorhaben- und Erschließungsplan zusätzlich bemäßt.**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Unterlagen enthalten bereits mehrere Aussagen und Hinweise diesbezüglich.

Die Festsetzung 7.1 enthält bereits die Formulierung, dass sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen zu vermeiden sind. Der Umweltbericht enthält unter 2.3.1.2 bereits die vorgeschlagene Formulierung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bedingt durch die Sondierungen bezüglich des Bodendenkmals musste der Boden aufgelockert werden. Die Empfehlung, die Fläche zeitnah einzusäen wird an den Vorhabenträger weitergegeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegende Bedenken bestehen.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:
Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:

Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

36 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd, 23.09.2025

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>.... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bei dem geplanten Planverfahren sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Infrastrukturelle Belange: Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind</p>	<p>Die genannten Bedingungen / Auflagen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt:</p> <p>Es wird folgender textlicher Hinweis aufgenommen: „Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der naheliegenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden. Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt oder beeinflusst werden.“</p> <p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist keine Beeinträchtigung für künftige Aus- und Umbaumaßnahmen der Bahnlinie zu erwarten.</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet in der Festsetzung 10.1 bereits eine entsprechende Formulierung.</p> <p>Es wird, wie oben aufgeführt, ein textlicher Hinweis ergänzt, der sicherstellt, dass keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen.</p> <p>Aufgrund des Abstands von mind. 65 m zur Bahnlinie ist von keiner Beeinträchtigung auszugehen. Dennoch wird folgender textlicher Hinweis zum BBP aufgenommen: „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Eisenbahnbetrieb wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“</p> <p>Es wird, wie oben aufgeführt, ein textlicher Hinweis ergänzt, der sicherstellt, dass kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann.</p> <p>Es wird, wie oben aufgeführt, ein textlicher Hinweis ergänzt, der sicherstellt, dass kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden kann.</p>

<p>erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzestehen bzw. vorzunehmen.</p>	
<p>Immobilienrelevante Belange: Bahneigener Grundbesitz innerhalb des Geltungsbereiches der Bauleitplanung ist nicht vorhanden. Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Aufstellung der Ansprechpartner:innen nach Bundesländern finden Sie hier:</p>	<p>Die Hinweise zu den immobilienrelevanten Belangen werden zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Änderungsbedarf an der Planung.</p>
<p>www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen www.deutschebahn.com/Gestattungen</p>	
<p>Hinweise für Bauten nahe der Bahn: Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis: Der Eisenbahnverkehr darf – bereits während der Baumaßnahme – weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.</p>	<p>Es wird, wie oben aufgeführt, ein textlicher Hinweis ergänzt, der sicherstellt, dass keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entstehen und der Eisenbahnverkehr durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden darf.</p>
<p>Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung zu beachten.</p>
<p>Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Auch das Überschreiten der Bahnanlagen ist grundsätzlich untersagt!</p>	<p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist kein Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen zu erwarten.</p>
<p>Bahng rund darf weder im noch über dem Erdboden überbaut noch als Zugang bzw. Zufahrt zum Baugrundstück sowie als Abstell- oder Lagerplatz (Erdaushub, Baumaterialien, u. ä.) – auch nicht im Rahmen der Baustelleneinrichtung – zweckentfremdet verwendet werden.</p>	<p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist keine Beeinträchtigung von Bahng rund zu erwarten.</p>
<p>Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Sollten Maßnahmen im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze (z.B. Errichtung / Erneuerung eines Zaunes, Vegetationsarbeiten) durchgeführt werden, so ist hierfür eine gesonderte Prüfung einschließlich einer Spartenauskunft durch die DB AG, DB Immobilien</p>	<p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist kein Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen zu erwarten.</p>

<p>erforderlich. Auf Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316, 316 b und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.</p> <p>Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahng rund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Vorhandene Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.</p> <p>Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m ist keine Beeinträchtigung vorhandener Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen zu erwarten.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis zur Haftung des Bauherrn wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und an die Verwaltung weitergegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.</p>
--	---

Einwand/Hinweis	Beschlussvorschlag zum Einwand/Hinweis
<p>....</p> <p>Ihr Schreiben ist am 11.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p>	
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der o. g. Planung zur Bebauungs- und Grünordnungsplanaufstellung „Sonnenergie Trautenberg“ sowie dazugehöriger Flächennutzungsplanänderung zwar berührt, da sich das Plangebiet in ca. 65 m Entfernung zur Bahnlinie 5050, Weiden (Oberpf) – Oberkotzau, befindet. Jedoch bestehen bei Beachtung und Sicherstellung der im Folgenden ausgeführten Hinweise insoweit keine Bedenken:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Anlagen zur thermischen und photovoltaischen Nutzung sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände zu errichten. Eine Blendwirkung ist der bewegten Schienenfahrzeuge dauerhaft auszuschließen. Es sind ggfs. geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen.</p>	<p>Der Bebauungsplan beinhaltet in der Festsetzung 10.1 bereits eine Regelung, die mit der Formulierung in der Stellungnahme der Deutschen Bahn AG übereinstimmt.</p>
<p>Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.</p>	<p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes durch den Bau zu erwarten. Es wird folgender textlicher Hinweis zum BBP aufgenommen: „Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der naheliegenden Bahnstrecke darf nicht gefährdet oder gestört werden. Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahmen nicht eingeschränkt oder beeinflusst werden.“</p>
<p>Des Weiteren sind die Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten. Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe zur Bahnstrecke ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, der Aufstellort des Kranes sowie das weitere Vorgehen mit der DB InfraGO AG abgestimmt werden.</p>	<p>Aufgrund des Abstandes von mind. 65 m zur Bahnlinie ist keine Beeinträchtigung und kein Überschwenken der Bahnlinie beim Einsatz von Baumaschinen zu erwarten.</p>
<p>Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.</p>	<p>Es wird folgender textlicher Hinweis zum BBP aufgenommen: „Ein Entschädigungsanspruch gegen den Eisenbahnbetrieb wegen Lärm und anderen Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.“</p>
<p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen</p>	<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien wurde am Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird separat behandelt.</p>

sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, wie sich es sich ebenfalls aus der dem Beteiligungsanschreiben beigefügten TÖB-Liste ergibt, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, über die Adresse Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am vorliegenden Verfahren zu beteiligen, sofern dies nicht bereits geschehen ist. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplänen und Bauvorhaben Dritter.

Ferner weise ich darauf hin, dass die östlich zum Planungsbereich verlaufende Strecke Teil der Ausbaustrecke zum Vorhaben „Projektbündel 9: ABS München – Landshut – Obertraubling-Regensburg – Marktredwitz – Hof, ABS Mühldorf – Landshut, ABS Nürnberg – Schwandorf – Furth im Wald – Grenze D/CZ“ ist, wobei es sich um ein Projekt des Bedarfsplans für Bundesschienenwege handelt (Anlage zu § 1 BSWAG, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, lfd. Nr. 9).

Bzgl. der weiteren Planungsinhalte und -details bitte ich Sie, sich direkt an die DB InfraGO AG, Bahnausbau Nordostbayern, Äußere Cramer-Klett-Str. 3, 90489 Nürnberg, als Vorhabenträgerin zu wenden. Weitere Informationen finden Sie ebenso im Internet:

<https://bahnausbau-nordbayern.deutschebahn.com/startseite.html>.

Wird zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Ausbaustrecke ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans:
Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.

Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan:
Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in den Bebauungsplan eingearbeitet.

Behandlung der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen:

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Weitere abzuwägende Belange:

<p>Bodendenkmal & Denkmalrechtliche Erlaubnis:</p> <p>Aufgrund des vorhandenen Bodendenkmals wurden Voruntersuchungen durchgeführt, um boden-denkmalfachlich besonders sensible Teilflächen einzugrenzen.</p> <p>Es ist eine gesonderte denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Diesbezügliche Bestimmungen sind bauseits zu beachten.</p> <p>Folgendes Vorgehen ist geplant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Sondierungsmaßnahmen bezüglich des Bodendenkmals sind abgeschlossen.- Es wurden Fragmente gefunden, aber keine Konzentrationsfläche an einer Stelle – die Fragmente waren über die gesamte Fläche verteilt.- Bei Grabungsarbeiten auf der Fläche des kartographierten Bodendenkmals wird die Firma ITV-Grabungen, Weiden, die Baumaßnahmen begleiten und evtl. Fundstücke sondieren und aufnehmen.- Die Baumaßnahmen sind weiterhin mit dem Denkmalamt [REDACTED] abzustimmen.	<p>Anmerkung:</p> <p>Die Ausführungen zum Schutzwert Kultur- und Sachgüter werden im Umweltbericht unter 2.1.1.7 auf Ebene des Bebauungsplans wie folgt ergänzt: „Die Sondierungsarbeiten der Voruntersuchungen bezüglich des Bodendenkmals sind abgeschlossen. Es wurden Fragmente gefunden aber keine Konzentrationsfläche an einer Stelle – die Fragmente waren über die gesamte Fläche verteilt.“</p> <p>Der Bebauungsplan beinhaltet außerdem bereits folgenden textlichen Hinweis: „Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.“</p> <p>Dieser Hinweis wird wie folgt ergänzt: „... Diesbezügliche Bestimmungen sind bauseits zu beachten.“</p> <p>Beschlussvorschlag zur Änderung des Flächennutzungsplans: Es erfolgt keine Änderung zum Entwurfsstand der Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan: Die oben genannten Anpassungen/Ergänzungen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans eingearbeitet.</p>
--	--

Feststellungs- bzw. Satzungsbeschluss

- Der Gemeinderat fasst den Feststellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans im Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ in der Fassung vom 11.11.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

- Der Gemeinderat fasst den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Grünordnungsplans „Sonnenenergie Trautenberg“ in der Fassung vom 11.11.2025 unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse. Der Satzungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.